

Praktikumsordnung

A. Teilnahme

1. Die Praktikumsplätze werden vorrangig an Studierende vergeben, für die das Praktikum gemäß Studienordnung in dem betreffenden Semester vorgesehen ist.
2. Mit der Anmeldung zum Praktikum verpflichtet sich der/die Studierende zur regelmäßigen Teilnahme. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Anwesenheit am ersten Praktikumstermin.
3. Das krankheitsbedingte Fehlen an einem Praktikumstermin kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes durch einen Ersatztermin (sofern lt. Terminplan möglich) ausgeglichen werden. Das ärztliche Attest ist zeitnah (i.d.R. innerhalb von 3 Werktagen) nach dem Krankheitsfall im Sekretariat der Physikalischen Grundpraktika vorzulegen. Erst dann wird ein Ersatztermin erteilt. Hierfür bedarf es des persönlichen Erscheinens im Sekretariat. Die Teilnehmerkarte ist mitzubringen.
4. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum kann nicht mehr bescheinigt werden, wenn mehr als ein Praktikumstag versäumt wird.
5. Für Studierende, die einen Praktikumsplatz vorzeitig aufgeben bzw. das Praktikum nicht ordnungsgemäß abschließen, besteht kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz in den folgenden Semestern.

B. Allgemeines

1. Jeder Praktikumssteilnehmer erhält für jedes Praktikum eine Teilnehmerkarte. Diese sind sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme dieser Praktikumsordnung bestätigt.
2. Weiterhin wird jedem Praktikumssteilnehmer zu Beginn des Praktikums ein Anleitungsbuch ausgehändigt. Dies ist mit Namen und Matrikelnummer zu personalisieren.
3. Teilnehmerkarten und Anleitungsbuch sind zu jedem Praktikumstag mitzubringen. Auf beiden Dokumenten werden die An- und Abtestate gesammelt. Die Teilnehmerkarten sind bei Beendigung des Praktikums am letzten Testattermin bei den Assistenten abzugeben und gelten als Nachweis der erlangten Testate.
4. Verspätetes Erscheinen führt zum Ausschluss von der Versuchsdurchführung.
5. Die Einrichtungen und Geräte des Praktikums sind sachgerecht zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Praktikumssteilnehmer. Schäden und Mängel an den Apparaturen sind sofort zu melden.
6. In den Praktikumsräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet, Mobiltelefone sind auszuschalten.
7. Nach Beendigung der Versuche ist jeder Praktikumssteilnehmer verpflichtet seinen Versuchsplatz aufzuräumen!
8. Grobe Verstöße gegen die Praktikumsordnung können zum Ausschluss vom Praktikum führen.

C. Versuchsdurchführung

1. Das Anleitungsbuch enthält alle notwendigen Unterlagen für die Durchführung und Nachbereitung der Versuche. Ohne das persönliche Anleitungsbuch kann nicht am Praktikum teilgenommen werden.
2. Vor der Versuchsdurchführung ist das erste Kapitel der jeweiligen Versuchsanleitung durchzulesen. Während der Versuchsdurchführung ist das zweite Kapitel der jeweiligen Versuchsanleitung eigenständig vor Ort durchzuarbeiten und vollständig auszufüllen. Diagramme sind auf Millimeterpapier anzufertigen und mit Namen versehen in einem DIN A4-Ordner abzuheften.
3. Zur Nachbereitung sind die Kapitel 3 und 4 der Anleitung durchzuarbeiten. Die darin gestellten Aufgaben sind zu bearbeiten und die schriftlichen Ausarbeitungen der Lösungswege mit Namen versehen im Ordner abzuheften.

4. Zusätzlich zum Anleitungsbuch und dem Ordner sind die zur Auswertung benötigten Hilfsmittel wie wissenschaftlicher Taschenrechner, Zeichengeräte und Millimeterpapier zu jedem Praktikumstag mitzubringen.
5. Bei der Durchführung der Versuche aus dem Bereich der Elektrizitätslehre darf die Verbindung mit der Spannungsquelle erst dann hergestellt werden, wenn der Assistent die Schaltung kontrolliert hat. Wird die Schaltung eigenmächtig in Betrieb genommen, haftet der/die Praktikumssteilnehmer(in) für auftretende Schäden.
6. Bei Versuchen, die den Umgang mit Chemikalien erfordern, sind die in den jeweiligen Räumen ausliegenden Betriebsanweisungen zur Gefahrenstoffverordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten!
7. Abweichend von den Praktikumssterminen vor Ort sind die Online-Versuche bis zum jeweiligen Praktikumsstermin (12:30h) zu bearbeiten und zur Überprüfung durch den Assistenten abzuschicken.

D. Testate

1. Zu jedem Versuch werden An- und Abtestat erteilt. Das Antestat wird am Ende eines Praktikumsstages erteilt, das Abtestat am darauf folgenden Praktikumsstermin und nur, wenn zuvor das Antestat erteilt worden ist.
2. Voraussetzung für die Erteilung des Antestates ist die vollständige und eigenständige Durchführung des Versuches und Bearbeitung des Kapitels 2 der Anleitung am Praktikumsstermin. Die bearbeitete Versuchsanleitung ist dem Assistenten vorzulegen, der durch abgekürzten Namenszug auf der Teilnehmerkarte sowie im Anleitungsbuch das Antestat erteilt.
3. Jeder Praktikumsversuch wird durch das Abtestat abgeschlossen, das durch die Unterschrift des Assistenten auf der vollständig bearbeiteten Versuchsanleitung und auf der Teilnehmerkarte erfolgt.
4. Voraussetzungen für die Erteilung des Abtestates sind das Antestat, die Vorlage der Versuchsanleitung mit der Bearbeitung der im dritten Kapitel gestellten Übungsaufgaben sowie eine kritische Diskussion der Ergebnisse und des Versuches mit dem Assistenten am nächsten Praktikumsstermin. Geschieht dies nicht, ist das Antestat verfallen.
5. Eine einmalige Fristverlängerung für die Erteilung des Abtestats ist nur in Sonderfällen möglich. Der Assistent vermerkt die Verlängerung schriftlich im Heft des Praktikumssteilnehmers. Sie ist nur bis zum nächsten Praktikumsstermin gültig.
6. Wird ein Versuch in der Online-Variante durchgeführt, wird das Antestat durch die Assistenten im Verlauf des Nachmittags des Praktikumsstermins direkt in der Lernumgebung erteilt. Sind die Bearbeitungen nicht vollständig oder fehlerhaft wird eine Nachbearbeitung mit Fristsetzung per eMail verlangt. Alle weiteren Testatbedingungen zu Online-Versuchen sind in der Lernumgebung hinterlegt und gelten verbindlich.
7. Die Abzeichnung des Antestates zum Online-Versuch auf den Praktikumsunterlagen erfolgt am nächsten Praktikumsstermin zusammen mit dem dazugehörigen Abtestat.

E. Abschluss des Praktikums

1. Das Praktikum muss mit der Mindestzahl an Abtestaten abgeschlossen werden, um die Klausurzulassung zu erlangen. Nach bestandener Klausur wird eine Erfolgsbescheinigung ausgestellt.
2. Wird das Praktikum nicht mit der Mindestzahl an Abtestaten abgeschlossen, muss es vollständig wiederholt werden. Teilleistungen werden i.d.R. nicht anerkannt.
3. Fragen und Aufgaben der Abschlussprüfungen knüpfen inhaltlich an die in dem betreffenden Praktikum durchgeführten Versuche einschließlich der zugehörigen Vorlesung an.
4. Hinsichtlich der Teilnahmebedingungen an den Abschlussprüfungen wird auf die Studienordnung des Faches Pharmazie hingewiesen.

gez. Schumacher